

BGer 9C_144/2022 vom 19. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_144_2022

FR: TF 9C_144/2022 du 19 mai 2022

IT: TF 9C_144/2022 del 19 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen sowie diejenigen des vorinstanzlichen Verfahrens von Amtes wegen und mit freier Kognition (vgl. BGE 144 V 97 E. 1; 144 V 138 E. 4.1; je mit Hinweisen).

E. 2

Die Vorinstanz gab dem Antrag der Klägerin (i.c. Beschwerdegegnerin) statt, dass zunächst ein Teilentscheid über das Feststellungsbegehren gemäss Ziffer 2 der Klage hinsichtlich der grundsätzlichen Leistungspflicht zu fällen und in einem zweiten Urteil die Höhe des Leistungsanspruchs festzusetzen sei. Dies sei im Sinne der Prozessökonomie angezeigt, da die im vorliegenden Rahmen zu beurteilenden Rechtsfragen auch den masslichen Leistungsanspruch beschlagen würden und die Parteien sich dazu erst nach Klärung der Rechtsfragen abschliessend äussern könnten. Bei Erledigung des vorliegenden Rechtsstreits durch ein einziges abschliessendes Urteil müssten weitere Stellungnahmen eingeholt und gegebenenfalls zusätzliche Abklärungen durchgeführt werden, was dem Anspruch auf ein einfaches und rasches Verfahren nicht gerecht werde.

E. 3.1

Anfechtbar beim Bundesgericht sind Endentscheide, die das Verfahren ganz (Art. 90 BGG) oder in Bezug auf unabhängig voneinander zu beurteilende Begehren oder auf einen Teil von Streitgenossen abschliessen (Teilentscheid; Art. 91 BGG). Selbstständig eröffnete Vor- oder Zwischenentscheide können demgegenüber nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 oder 93 BGG angefochten werden. Für die Abgrenzung zwischen anfechtbarem End- beziehungsweise Teilentscheid und nur unter besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen anfechtbarem Zwischenentscheid ist massgebend, ob der Entscheid ein Begehren behandelt, das unabhängig von anderen beurteilt werden kann (Art. 91 lit. a BGG ; BGE 146 III 254 E. 2.1; 139 V 42 E. 2.3; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Das kantonale Gericht hat in seinem "Teil-Urteil" über gewisse Fragen in grundsätzlicher Weise entschieden. Die betragsmässige Festsetzung der Leistungspflicht harrt jedoch noch der Erledigung. Wie die vorinstanzlichen Erwägungen zudem zeigen, besteht zwischen dem nun vorinstanzlich bereits beurteilten Feststellungsbegehren und den noch offenen Leistungsbegehren ein Zusammenhang. Mit dem Feststellungsentscheid sind verschiedene materiellrechtliche (Vor-) Fragen des Leistungsanspruchs geklärt. Das von der Vorinstanz beurteilte Feststellungsbegehren ist somit kein von den Leistungsbegehren unabhängiger Antrag im Sinne einer objektiven Klagenhäufung. Vielmehr stellt das vorinstanzliche Urteil ein Entscheid auf dem Weg zum Endentscheid dar, wobei über die mit dem Feststellungsbegehren aufgeworfenen und von der Vorinstanz in ihrem "Teil-Urteil"

beurteilten Fragen sich auch inzident zusammen mit dem Leistungsanspruch befinden liesse. Das vorinstanzliche "Teil-Urteil" stellt somit keinen Teilentscheid im Sinne von Art. 91 BGG, sondern einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG dar.

E. 3.3.1

Nach Art. 93 Abs. 1 BGG ist gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide die Beschwerde zulässig, wenn der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

E. 3.3.2

Nach der Rechtsprechung obliegt es der Beschwerde führenden Partei darzutun, dass eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist, es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (vgl. Art. 42 Abs. 1 BGG; BGE 142 V 26 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 3.3.3

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG nicht auseinander und deren Vorliegen ist auch nicht ersichtlich. Zum einen wird die Beschwerdeführerin gegen den Endentscheid Beschwerde erheben können (Art. 93 Abs. 3 BGG), ohne dass das jetzt angefochtene Urteil im bundesgerichtlichen Verfahren präjudizierende Wirkung entfaltet (BGE 133 V 477 E. 5.2.3 f.). Und zum anderen ist - selbst wenn mit einer Gutheissung der Beschwerde ein sofortiger Endentscheid einher ginge - nicht erkennbar, dass damit ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne der Rechtsprechung entfielen. Denn ein unzumutbarer Aufwand für die Parteien im Zusammenhang mit den noch ausstehenden Fragen ist nicht ersichtlich, nachdem es hier (lediglich) um den Leistungsanspruch von zwei versicherten Personen geht. Nachdem rein tatsächliche Nachteile wie eine Verlängerung und Verteuerung des Verfahrens praxisgemäss nicht ausreichen, um einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil anzunehmen (BGE 139 V 99 E. 2.4), besteht hier aus prozessökonomischen Gründen keine Ausnahmesituation, welche rechtfertigt vom Grundsatz abzuweichen, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 144 III 475 E. 1.2; Urteil 4A_125/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 1.3, nicht publ. in: BGE 147 III 139). Auf die Beschwerde ist deshalb nach dem Dargelegten nicht einzutreten.

E. 4

Auf einen Schriftenwechsel wird aus Gründen der Prozessökonomie verzichtet (Art. 102 Abs. 1 BGG ; Urteile 9C_795/2020 vom 10. März 2021 E. 6 und 9C_628/2019 vom 20. Dezember 2019 E. 5).

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.